

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH**

**Synoptische Darstellung ALT / NEU**

**Gekennzeichnete** Passagen sind inhaltlich neu

## **Nachrichtliches Inhaltsverzeichnis ALT**

### **Präambel**

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**
- § 2 Ziel und Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft**
- § 5 Stammkapital**
- § 6 Organe der Gesellschaft**
- § 7 Gesellschafterversammlung**
- § 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
- § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**
- § 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates**
- § 11 Sitzungen des Aufsichtsrates**
- § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**
- § 13 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**
- § 14 Geschäftsführung**
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**
- § 16 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Finanzplanung,  
Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 17 Bekanntmachungen**
- § 18 Gründungsaufwand**
- § 19 Gleichstellung von Frauen und Männern**
- § 20 Salvatorische Klausel**

## **Neu aufzunehmendes Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**
- § 2 Ziel und Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft**
- § 5 Stammkapital**
- § 6 Organe der Gesellschaft**
- § 7 Gesellschafterversammlung**
- § 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
- § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**
- § 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates**
- § 11 Sitzungen des Aufsichtsrates**
- § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**
- § 13 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**
- § 14 Geschäftsführung**
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**
- § 16 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Finanzplanung,  
Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 17 Bekanntmachungen**
- § 18 Gleichstellung von Frauen und Männern**
- § 19 Salvatorische Klausel**

## **ALT**

### ***Präambel***

Mit der Rechtsformänderung des Städtisches Krankenhauses Maria-Hilf Brilon in eine gemeinnützige GmbH soll dieses in die Lage versetzt werden, künftigen Änderungen in jedweder Hinsicht im Gesundheitswesen flexibel zu begegnen.

Zur Erreichung dieses Zwecks soll die Gesellschaft mit dem notwendigen Betriebsvermögen ausgestattet werden.

### **§ 1**

#### ***Firma und Sitz der Gesellschaft***

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
„Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Brilon.

## **NEU**

### **§ 1**

#### ***Firma und Sitz der Gesellschaft***

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
„Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Brilon.

## §2

### **Ziel und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne für die Stadt Brilon und Umland. Im Rahmen der sachlichen und gesetzlichen Möglichkeiten wird eine stationäre, teilstationäre und ambulante Diagnostik und Therapie angeboten.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Städtisches Krankenhauses Maria-Hilf Brilon, sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Führung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem

## §2

### **Ziel, Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (1) Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne, **insbesondere** für die Stadt Brilon und Umland.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des „Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon“, sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) **Zum** Zweck der Gesellschaft **gehört insbesondere auch** die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Führung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem

Zweck des Unternehmens dient. Letztgenannte Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt einer vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Brilon.

- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne des §118 Absatz 1 BetrVG.
- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den „Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des §109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **§3** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der

Zweck des Unternehmens dient.

- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne des §118 Absatz 1 BetrVG.
- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des §109 GO NRW zu verfahren. Die Gesellschaft ist also so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **§3** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der

Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Stadt Brilon erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Brilon und ist von dieser, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§4**

##### ***Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft***

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Stadt Brilon erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Brilon und ist von dieser, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§4**

##### ***Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft***

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§5**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro). Die Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von € 2.000.000,00 ist die Stadt Brilon.

**§6**  
**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§7)
2. der Aufsichtsrat (§10)
3. die Geschäftsführung (§14).

**§7**  
**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und

**§5**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro). **Einzigste Gesellschafterin ist die Stadt Brilon.**

**§6**  
**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§7)
2. der Aufsichtsrat (§10)
3. die Geschäftsführung (§14).

**§7**  
**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Daneben ist der

Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung ausgehend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs der sieben Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind aus dem Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen, mit der Maßgabe, dass jede im Rat der Stadt Brilon vertretene Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann. Das siebte Mitglied ist nach den Vorschriften des § 113 Abs. 2 GO NRW zu bestimmen. Die Vertreter der Stadt Brilon üben das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung einheitlich und gemeinsam aus. Die Vertreter der Stadt Brilon sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die

Gesellschafter berechtigt die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Email oder Fax unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der darin genannten Anlagen. Die Einladung muss spätestens am sechsten Tag vor der Versammlung versandt werden. In besonders dringenden Fällen reicht die Versendung der Einladung am dritten Tag vor der Sitzung. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einer die Gesellschaft vertretenden Person (nachfolgend „Vertreter“). Der Vertreter ist ein Bediensteter der Stadt Brilon oder ein Mitglied des Rates der Stadt Brilon und wird vom Rat entsprechend der Vorschriften des § 113 GO NRW bestellt. Dieser Vertreter der Stadt Brilon ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates hat er sein Amt jederzeit niederzulegen. Der Rat kann zugleich nach diesem Absatz 2 Satz 2 einen Ersatzvertreter für den Fall der Verhinderung des Vertreters bestimmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die



Gesellschafterin dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung verlangt.

## §8

### ***Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung***

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber einem Geschäftsführer der Gesellschaft unter der Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung verlangt.

## §8

### ***Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung***

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Für diesen Fall ist die telekommunikative Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Fax oder einer gescannten Datei der unterzeichneten Erklärung per E-Mail erforderlich; die schlichte Erklärung in elektronischer Form, durch SMS oder Text-E-Mail genügt nicht.
- (2) Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie hat kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Mitglieder der Geschäftsführung von der Teilnahmepflicht befreien. Sie kann ggf. auch alle Mitglieder der Geschäftsführung

- ausschließen. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen. Sofern diese Berater nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie mittels gesonderter schriftlicher Erklärung zur Verschwiegenheit über die einzelnen ihnen zur Kenntnis gelangenden Tagesordnungspunkte und damit im Zusammenhang stehenden Informationen zu verpflichten.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter oder ein von ihm benannter Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von ihm und einem etwaigen Protokollführer zu unterzeichnen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Bürgermeister unverzüglich zu übermitteln ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch dem Geschäftsführer zugegangen ist.

## §9

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

1. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
2. Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
4. Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung anderer Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
6. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Erneuerung und Abberufung von Liquidatoren;
7. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
8. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnis-

## §9

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

1. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
2. Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
4. Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung anderer Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
6. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Erneuerung und Abberufung von Liquidatoren;
7. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
8. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung **sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit einem Geschäftsführer der Gesellschaft**
9. Feststellung des Jahresabschlusses und

verwendung;

10. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
11. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. m. § 291 und 292 Absatz. 1 AktG.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.

### **§10**

#### ***Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates***

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an. Acht davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt mit der Maßgabe, dass jede im Rat der Stadt Brilon vertretene Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Brilon.

Ergebnisverwendung;

10. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
11. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. m. § 291 und 292 Absatz 1 AktG;

**(2)** Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung **im Sinne von § 113 Absatz 5 Satz 1 GO NRW** vorzubehalten.

**(3)** Bei den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zu **den vorgenannten Ziffern 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Absatzes 1 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Brilon.**

### **§10**

#### ***Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates***

- (1) **Dem Aufsichtsrat gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Sechs davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon. Außerdem gehören dem Aufsichtsrat zwei vom Betriebsrat**

Außerdem gehören dem Aufsichtsrat zwei vom Betriebsrat entsandte Vertreter mit beratender Stimme an, die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen.

Für alle Aufsichtsratsmitglieder werden Ersatzmitglieder bestellt.

- (2) Die Stadt Brilon ist nach § 108 Absatz. 4 Nr. 2 GO NRW berechtigt den von ihr entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Brilon. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Der Rat der Stadt Brilon und/oder der Betriebsrat können von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsandte Stelle- sofern nicht ein Ersatzmitglied nachrückt- für die verbliebende Amtszeit einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis

entsandte Vertreter mit beratender Stimme an, die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen.

Für alle Aufsichtsratsmitglieder werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehendem Satz 2 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt.

- (2) Die Gesellschafterin ist nach § 108 Absatz 5 Nr. 2 GO NRW berechtigt, den von ihr entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Brilon. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Auf Beschluss des Rates der Stadt Brilon und/oder des Betriebsrats haben die jeweils von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt niederzulegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so erfolgt die Bestellung eines Ersatzmitgliedes nach den Vorschriften der GO NRW.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf auf Dauer Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied

erlangt habe. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW verpflichtet sind, den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **§11**

#### ***Sitzungen des Aufsichtsrates***

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzendem/Vorsitzende einberufen, so oft er/sie es für erforderlich oder zweckgemäß hält, mindestens alle drei Monate.
- Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

Kenntnis erlangt haben. Die Unterrichtungspflicht nach § 113 GO NRW bleibt dabei unberührt.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **§11**

#### ***Sitzungen des Aufsichtsrates***

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft es erforderlich oder zweckgemäß ist, mindestens alle drei Monate.
- Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch, gegebenenfalls durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen, mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden

Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Sitzungen ausschließen.

dessen Stellvertreter geleitet (nachfolgend „Versammlungsleiter“ genannt). Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied des Aufsichtsrates sein.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Email oder Fax unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der darin genannten Anlagen einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung des Aufsichtsrates versandt werden. In besonders dringenden Fällen reicht die Versendung der Einladung am dritten Tag vor der Sitzung. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Auch die Geschäftsleitung und die Krankenhausleitung (Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor) sind entsprechend zu laden.

Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

- (4) Die Geschäftsführung (Geschäftsführer und/oder Prokuristen) hat an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Dabei hat grundsätzlich der Geschäftsführer, in dessen Verhinderungsfall als dessen Vertreter der

Der Aufsichtsrat hat Mitglieder der Betriebsleitung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.

Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Abwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Prokurist an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder der Geschäftsführung von der Teilnahmepflicht befreien. Er kann ggf. auch alle Mitglieder der Geschäftsführung ausschließen.

Der Aufsichtsrat hat Mitglieder der Krankenhausleitung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.

Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Sofern diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie mittels gesonderter schriftlicher Erklärung zur Verschwiegenheit über die einzelnen ihnen zur Kenntnis gelangenden Tagesordnungspunkte und damit im Zusammenhang stehenden Informationen zu verpflichten.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Abwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei der



Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt.

(6) Anstelle von Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder durch den Einsatz von Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden.

(7) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.

(8) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von

Berechnung der „abgegebenen Stimmen“ werden nur die Ja- und die Nein-Stimmen zusammengezählt. Enthaltungen, ungültige Stimmen und vorübergehend nicht anwesende Mitglieder gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

(6) Anstelle von Sitzungen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege, per Email oder Fax herbeigeführt werden. Für diesen Fall ist die telekommunikative Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Fax oder einer gescannten Datei der unterzeichneten Erklärung per E-Mail erforderlich; die schlichte Erklärung in elektronischer Form, durch SMS oder Text-E-Mail genügt nicht.

(7) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.

(8) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem

dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH“ abgegeben.

- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jede Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen der Stadt Brilon. Die Erstellung von Auslagen wird entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

## **§12**

### ***Aufgaben des Aufsichtsrates***

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
1. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH“ abgegeben.

- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jede Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen der Stadt Brilon. Die Erstellung von Auslagen wird entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

## **§12**

### ***Aufgaben des Aufsichtsrates***

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung **unbeschadet der Regelungen in § 9 der Satzung.**
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
1. die Zustimmung zum Erlass und/oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung **und für die Krankenhausleitung;**

2. die Anstellung und Entlassung der Chefärzte / Chefärztinnen und der Pflegedienstleitung sowie über die Grundsätze der jeweiligen Dienstverträge;
3. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
4. den zu bestellenden Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

2. die Anstellung und Entlassung der Chefärzte/Chefärztinnen und der Pflegedienstleitung sowie über die Grundsätze der jeweiligen Dienstverträge;
3. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
4. den zu bestellenden Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
5. die Einberufung einer sogenannten Findungskommission, die für den Fall der Suche und Auswahl von neuen Geschäftsführern zuständig ist.

(3) Für die Sitzungen der Findungskommission, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuberufen sind, gilt § 11 dieser Satzung analog, soweit nicht ausdrücklich Anderes geregelt wurde.

Die Findungskommission besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vertreter der Gesellschafterin nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung. Einzelne Mitglieder der Krankenhausleitung können beratend hinzugezogen werden. Alle Mitglieder im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes haben bei der Beschlussfassung eine Stimme. Beschlüsse der Findungskommission bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

### §13

#### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung (§14) bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
2. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. Übernahme von Bürgerschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze nicht überschritten wird;
5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des

### §13

#### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten **gilt im Innenverhältnis, dass** die Geschäftsführung (§14) bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates **bedarf:**

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
2. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. Übernahme von Bürgerschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze nicht überschritten wird;
5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des

genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

6. Ausgaben außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen-/innen und Handlungsbevollmächtigten;
8. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen.

(2) Wenn im Einzelfall die in Absatz 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin selbstständig handeln. Sofern der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und/oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin verhindert sein sollte, können ein bzw. zwei andere Aufsichtsratsmitglieder die Zustimmung erteilen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekannt zu geben.

genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

6. Ausgaben außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen-/innen und Handlungsbevollmächtigten
8. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen.

(2) Wenn im Einzelfall die in Absatz 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters selbstständig handeln. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates und/oder sein Stellvertreter verhindert sein sollten, können jeweils ein bzw. zwei andere Aufsichtsratsmitglieder die Zustimmung erteilen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekannt zu geben.

**§14**  
**Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschaftsversammlung ihn durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung nach §15 Absatz 1 Satz 3.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern im Einzelfall gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/-in eines Dritten und/oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Führung der Personaldaten der Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

**§14**  
**Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschaftsversammlung ihn durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern im Einzelfall gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten und/oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Über Beschlüsse zu Fragen der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rat der Stadt Brilon zu informieren.
- (3) Die Führung der Personaldaten der Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

## **§15**

### ***Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung***

- (1) Der/Die Geschäftsführer/-in erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihm/Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/-in hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/-in erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

## **§16**

### ***Wirtschaftsplan, Mittelfristige Finanzplanung, Jahresabschluss und Lagebericht***

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden

## **§15**

### ***Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung***

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (2) Der Geschäftsführer hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen.
- (3) Der Geschäftsführer erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

## **§16**

### ***Wirtschaftsplan, Mittelfristige Finanzplanung, Jahresabschluss und Lagebericht***

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines

Jahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.

- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Brilon zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind jährlich, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung der besonderen Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung von der Geschäftsführung aufzustellen, wobei vom Wahlrecht des §1 Absatz 3 dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird. Der Lagebericht soll hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung beziehen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts müssen unbeschadet der bestehenden

jeden Jahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.

- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Brilon zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind jährlich, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung der besonderen Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung von der Geschäftsführung aufzustellen, wobei vom Wahlrecht des §1 Absatz 3 dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird. Der Lagebericht soll hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung beziehen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts müssen unbeschadet der bestehenden



gesetzlichen Offenlegungspflicht ortsüblich bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen werden.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lage- und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat gibt eine Beschlussempfehlung gegenüber der Gesellschaftsversammlung ab.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (7) Die Gesellschaft ist an die Grundsätze des § 112 Abs. 1 GO NRW gebunden. Die Stadt Brilon hat die Befugnisse aus dem §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

### **§17**

#### ***Bekanntmachungen***

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

gesetzlichen Offenlegungspflicht ortsüblich bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen werden.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lage- und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat gibt eine Beschlussempfehlung gegenüber der Gesellschaftsversammlung ab.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (7) Die Gesellschaft ist an die Grundsätze des § 112 Abs. 1 GO NRW gebunden. Die Stadt Brilon hat die Befugnisse aus den §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

### **§17**

#### ***Bekanntmachungen***

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen

Eine Hinweisbekanntmachung erfolgt darüber hinaus in einem Bundesanzeiger. regionalen Presseorgan.

### **§18**

#### **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00 insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder –berichtigung).

### **§19**

#### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

### **§18**

#### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

### **§19**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

## **§20**

### ***Salvatorische Klausel***

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.